

Annika Borgers, Köln

50 Jahre Insolvenz- sicherung der betrieblichen Altersversorgung – Fortsetzung einer Wirtschafts- geschichte

Der PSVaG wurde am 7.10.1974 gegründet und nahm seinen Geschäftsbetrieb am 1.1.1975 auf. Nach 50 Jahren seines Bestehens kann er heute auf ein beeindruckendes Zahlenwerk zurückblicken:

Insgesamt 14,1 Mio. Versorgungsberechtigte stehen unter Insolvenzschutz, dahinter stehen 103.000 Mitgliedsunternehmen. Für 1,6 Mio. gesicherte Versorgungsberechtigte aus ca. 21.000 Sicherungsfällen hat der PSVaG insgesamt 30 Mrd. Euro gezahlt. Die Arbeitgeber haben insgesamt rd. 26 Mrd. Euro Beitragsumlage aufgebracht.

Vor zehn Jahren erstellte der PSVaG aus Anlass des 40jährigen Jubiläums eine Chronik, in welcher beginnend mit den ersten Überlegungen zur Gründung des PSVaG dessen Geschichte Jahr für Jahr beleuchtet wird. Die Chronik ist im Internet abrufbar unter https://www.psvag.de/documents/4/40_jahre_psvag.pdf. An dieser Stelle soll die Chronik um die letzten zehn Jahre ergänzt werden.

Reserven für die Zukunft stärken – 2014

Das Jahr 2014 war wirtschaftlich gesehen ein Jahr der positiven Entwicklung. Der PSVaG konnte diese Entwicklung dazu nutzen, seine Reserven für zukünftige Krisenjahre zu stärken. Insbesondere die im Jahr 2013 entwickelten Pläne einer flexibleren Dotierung des Ausgleichsfonds des PSVaG sowie einer erweiterten Entnahmemöglichkeit zur Dämpfung eines drastischen Anstiegs des Beitragssatzes nahmen Gestalt an. Die BaFin hob die Zielgröße des Ausgleichsfonds auf 6 Promille der Beitragsbemessungsgrenze an und änderte die Regeln für die Dotierung des Ausgleichsfonds. Im Vergleich zum bisher gültigen Mechanismus geschieht die Zuführung jetzt antizyklisch. Kurz gesagt: Je höher der Schadensaufwand ist, desto niedriger die Zuführung. Allerdings wird der Ausgleichsfonds nur aufgefüllt in Jahren, in denen der Beitragssatz unter 3,5 Promille liegt. Bei höheren Beitragssätzen erfolgt keine Zuführung. Dieses Verfahren führt generell zu einer Dämpfung der Beitragssatzschwankung.

Im Frühjahr 2014 wurden noch die letzten Teilraten aus dem Rekordbeitrag von 14,2 Promille für das Krisenjahr 2009 fällig. Dieser Beitrag war zur Abmilderung der Belastung für die Unternehmen auf fünf Jahre verteilt worden.

Gegen den Beitragsbescheid für 2009 hatten allerdings einige Mitgliedsunternehmen Klage vor den Verwaltungsgerichten eingereicht, vor allem mit der Begründung, dass der Beitrags-

satz von 14,2 Promille zu hoch und der PSVaG verpflichtet gewesen sei, den Ausgleichsfonds zur Reduzierung der Beitragslast in Anspruch zu nehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 12. März 2014 in mehreren Grundsatzurteilen nicht nur die Ermessensentscheidung des Vorstands zum Beitrag für 2009 und zur Verteilung der Zahllast hieraus auf fünf Jahre bestätigt, sondern darüber hinaus wichtige Hinweise für eine rechtssichere und europarechtlich unbedenkliche Beitragsgestaltung gegeben. Insgesamt waren sieben Klagen beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, weitere Klagen befanden sich noch in erster oder zweiter Instanz. Nach den Entscheidungen aus März 2014 konnten dann alle Verfahren gegen den Beitragsbescheid 2009 zügig erledigt werden.

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23.6.2014 wurde klargestellt, dass die zeitlich befristete Sonderregelung, nach der für besonders langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung ein abschlagfreier Rentenbezug ab dem Alter von 63 Jahren ermöglicht wird, nicht für Betriebsrenten gilt. Die Änderung betraf § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG und trat am 1.7.2014 in Kraft.

Aus dem Aufsichtsrat schied *Klaus Hofer* aus und an dessen Stelle wählte die Mitgliederversammlung den Hauptgeschäftsführer der BDA, Herrn Dr. *Reinhard Göhner*. Auch im Beirat gab es einen Wechsel: für Dr. *Helmut Hofmeier* trat sein Nachfolger *Michael Kurtenbach*, Vorstandsvorsitzender der Gothaer Lebensversicherungs AG in den Beirat ein.

In der Mitgliederversammlung wurde in diesem Jahr zum ersten Mal elektronisch abgestimmt. Die klassischen Stimmkarten, die zuvor eingesammelt und manuell ausgezählt werden mussten, waren damit Vergangenheit. Die Mitgliederversammlung beschloss auf diese Weise diverse Änderungen der Satzung des PSVaG. So wurde insbesondere das Verfahren zur Zuführung zur Verlustrücklage so modifiziert, dass diese künftig dynamisch dem Geschäftsverlauf angepasst bleibt.

Am 13. Oktober 2014 verstarb Prof. Dr. *Klaus Murmann* im Alter von 82 Jahren, der von 1986 bis 2006 Mitglied und in dieser Zeit elf Jahre Vorsitzender des Aufsichtsrats des PSVaG war. Für *Klaus Murmann* war der PSVaG ein zentraler Baustein der sozialen Marktwirtschaft. Konsequenter arbeitete er als Aufsichtsratsvorsitzender an der Weiterentwicklung und Zukunftsfestigkeit des PSVaG als alleine von den Arbeitgebern finanzierte Sozialeinrichtung zum Schutz der betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern.

Das Insolvenzgeschehen hatte sich gegenüber dem Vorjahr deutlich abgeschwächt. Die Anzahl der aus Insolvenzen zu sichernden Rentner und Anwärter sank mit rd. 11.400 auf den zweitniedrigsten Wert in der Geschichte des PSVaG. Für das zu finanzierende Schadenvolumen von knapp 400 Mio. Euro war ein Beitragssatz von 1,3 Promille ausreichend. Damit hat sich auch der durchschnittliche Beitragssatz über alle Geschäftsjahre nach der krisenbedingten Erhöhung auf 3,2 Promille im Jahr 2009 wieder auf die zu Beginn der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts prognostizierten 3 Promille eingependelt.

Zum 40jährigen Bestehen des PSVaG lud dieser am 12.12.2014 zu einer Festveranstaltung in den Wasserturm in Köln ein. Dort hob die Bundesministerin *Andrea Nahles* die Bedeutung des PSVaG als wichtigen Pfeiler im Gesamtgefüge der betrieblichen Altersversorgung hervor und bezeichnete den PSVaG als einen sicheren Stabilitätsanker in wirtschaftlich unsicheren Zeiten.

Gesetzliche Änderungen – 2015

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1.4.2015 erhält das Betriebsrentengesetz eine für den PSVaG sehr bedeutsame Klarstellung. Der PSVaG ist ein Instrument der sozialen Sicherung und daher gelten aufsichtsrechtliche Anforderungen für Versicherungsunternehmen für ihn nicht automatisch und häufig auch nur eingeschränkt. In § 14 BetrAVG wurden daher die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den PSVaG modifiziert und ergänzt. Insbesondere wurde klargestellt, dass die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) für den PSVaG als Teil eines gesetzlichen Systems der Sozialen Sicherheit keine Anwendung findet. Eine Einbeziehung des PSVaG in die Solvabilitätsanforderungen der Richtlinie hätte neben hohem Verwaltungsaufwand zu einer unnötigen Aufblähung der Eigenkapitalanforderungen und damit zu einer hohen Belastung der Mitglieder des PSVaG geführt. Aufsichtsrechtlich wird der PSVaG künftig wie ein kleines Versicherungsunternehmen behandelt. Den Besonderheiten des PSVaG gegenüber den kleinen Versicherungsunternehmen wurde in einem Katalog abweichender Sondervorschriften entsprochen (§ 14 Abs. 2 S. 3 BetrAVG).

Darüber hinaus wurde als Lehre aus dem Schadenjahr 2009 vom Gesetzgeber das Verhältnis von Ausgleichsfonds und Glättungsverfahren folgendermaßen modifiziert: Um außergewöhnlich hohe Beiträge der insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgeber abzumildern, soll in der Regel vorrangig der Ausgleichsfonds eingesetzt werden, bevor vom Glättungsverfahren Gebrauch gemacht wird. Anders als bisher wird der Einsatz des Glättungsverfahrens nicht mehr an die Beitragsdifferenz zum Vorjahr und eine feste Laufzeit geknüpft, womit eine höhere Flexibilität dieses Instruments erreicht wird, wenn sich ein außergewöhnlich hoher Beitrag abzeichnet (§ 10 Abs. 2 Satz 5 BetrAVG).

Die gesetzlichen Änderungen traten am 1.1.2016 in Kraft.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015 sollte die Mobilität von Arbeitnehmern innerhalb der EU verbessert werden, insbesondere durch Abbau von Hindernissen in Regelungsbereichen der betrieblichen Altersversorgung. Die Änderungen traten allerdings erst zum 1.1.2018 in Kraft.

Wesentliche Regelungspunkte waren u.a. die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen von fünf auf drei Jahre sowie die Absenkung des Mindestalters der Unverfallbarkeit von 25 auf 21 Jahre (§ 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). Neu war, dass unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer künftig zu dynamisieren sind (§§ 2, 2a BetrAVG). Eine Veränderungssperre wurde für die Insolvenssicherung jedoch beibehalten (nunmehr durch eigenständige Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 6 BetrAVG). Anwartschaftsanpassungen vorzeitig ausgeschiedener Arbeitnehmer sind nur für die Zeit bis zum Eintritt des Sicherungsfalles durch den PSVaG zu sichern.

Historisch niedriger Beitrag – 2016

Am 17.2.2016 verstarb das langjährige Mitglied des Vorstands und Mitglied des Aufsichtsrats, Dr. Jürgen Paulsdorff, im Alter von 83 Jahren. Er war einer der Gründungsväter der Insolvenssicherung der betrieblichen Altersversorgung und als Vorstand von 1974 bis 1996 tätig. Nach seinem altersbedingten Ausscheiden gehörte er dem Aufsichtsrat bis 2005 an. Er war Verfasser und Mitautor zahlreicher Kommentare und Aufsätze und hat den PSVaG mit seiner Erfahrung und seinem großen Engagement nachhaltig geprägt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte im September 2016 über eine grundlegende Frage zu entscheiden: Richtet sich die Insolvenssicherung von rückständigen Kapitalzahlungen nach den gleichen Regeln wie die Sicherung von rückständigen Rentenraten? In § 7 Abs. 1a Satz 3 BetrAVG ist geregelt, dass die Insolvenssicherung rückständiger Leistungen auf solche Ansprüche beschränkt ist, die bis zu zwölf Monate vor Beginn der Leistungspflicht fällig waren. Das BAG stellte mit Urteil vom 20.9.2016¹ fest, dass diese Vorschrift nicht für Kapitalleistungen gilt – diese können daher auch gesichert werden, wenn sie bereits länger als zwölf Monate vor Insolvenzeröffnung fällig waren. Allerdings nicht schrankenlos: Das BAG stellte weiter fest, dass bei Kapitalleistungen in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Kausalzusammenhang zwischen der Nichtleistung des ehemaligen Arbeitgebers zum Fälligkeitszeitpunkt und der später eingetretenen Insolvenz besteht. Nur dann muss der PSVaG eintreten.

Vom 13. bis 15.7.2016 war der PSVaG Gastgeber des 20. Internationalen Insolvenssicherertreffens, das in München stattfand. Teilnehmer kamen aus den USA von der Pension Benefit Guaranty Corporation, aus England vom Pension Protection Fund, aus der Schweiz vom Sicherheitsfonds BVG sowie aus Schweden von PRI Pripensionsgaranti.

Etwas Bewegung gab es auch wieder im Aufsichtsrat: Für die ausscheidenden Mitglieder Dr. Michael Hessling (Allianz) und Jürgen Husmann (BDA) wurden Janina Kugel, Mitglied des Vorstands und Arbeitsdirektorin der Siemens AG sowie Dr. Andreas Wimmer, Mitglied des Vorstands der Allianz Lebensversicherungs-AG gewählt.

Eine Besonderheit zeichnete sich in der zweiten Jahreshälfte ab. Das Insolvensgeschehen war weiter rückläufig und das Schadenvolumen mit rd. 500 Mio. Euro verhältnismäßig gering. Den zu erbringenden Leistungen standen die Erträge aus Insolvensforderungen, die Überschüsse des Konsortiums, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung und die eigenen Kapitalerträge in insgesamt ähnlicher Größenordnung gegenüber. So kam es, dass ein Beitragssatz von 0,0 Promille beschlossen werden konnte. Für 2016 war somit von den Arbeitgebern zum ersten Mal seit Aufnahme des Geschäftsbetriebs des PSVaG kein Beitrag zu zahlen. Dieses für die Arbeitgeber erfreuliche Ergebnis führte in der Folge allerdings zu vielfachen Rückfragen beim PSVaG. Die erstaunten Arbeitgeber meldeten sich, um zu fragen, ob es sich mit der Null vor dem Komma um einen Druckfehler handele. Diese Nachfragen ließen sich jedoch telefonisch schnell erledigen.

Zum 31.12.2016 schied Dr. Hermann Peter Wohlleben aus dem Vorstand des PSVaG aus und trat in den Ruhestand ein. Er hatte als Vorstand des Ressorts Insolvens und Leistung über 20 Jahre die Weiterentwicklung des PSVaG und der Insolvenssicherung der betrieblichen Altersversorgung erfolgreich begleitet und gefördert.

Jahr der Veränderungen – 2017

Als Nachfolger von Dr. Wohlleben wurde Rechtsanwalt Dr. Marko Brambach vom Aufsichtsrat für die Leitung des Vorstandsressorts Leistung und Recht berufen.

Der PSVaG begann in 2017, seine seit Beginn der Geschäftstätigkeit bestehende Organisationsstruktur an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen. Die seit 1975 stetig erweiterten Aufgabenstellungen und gesetzlichen Anforderungen, Veränderungen in den technischen Prozessen sowie eine stark gewachsene Mitarbeiterzahl von mittlerweile über 200 erfor-

¹ Az.: 3 AZR 412/15; vgl. zum Parallelverfahren 3 AZR 411/15: BetrAV 1/2017 S. 100.

dernten eine prozessorientierte Organisation, die nur mit einer Neuausrichtung der Struktur zu erreichen war. Die Aufgabenbereiche der vier großen Abteilungen wurden daher analysiert und auf neun neue Abteilungen mit geschärftem Aufgabenprofil verteilt. Damit war der Grundstein für die weitere Entwicklung gelegt und eine flexible Anpassung an künftige Veränderungen ermöglicht. Die Vorbereitungen für diese Änderung wurden in 2017 geleistet; die Umsetzung erfolgte dann im nächsten Jahr.

Die seit der Finanzkrise 2008/2009 immer noch anhaltende Niedrigzinsphase sorgte für Unruhe im Konsortium der Lebensversicherungsunternehmen, das die Abwicklung der gesicherten Rentenleistungen für den PSVaG vornimmt.

Vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase sowie gestiegener regulatorischer Anforderungen hatten sich einige Lebensversicherungsunternehmen mittlerweile dafür entschieden, ihre bestehenden Verträge nur noch abzuwickeln und kein Neugeschäft mehr zu zeichnen. In einigen Fällen hatten Lebensversicherungsunternehmen ihre kompletten Vertragsbestände an sogenannte Run-off-Versicherer verkauft, die ebenfalls lediglich kostengünstig die Alt-Bestände abwickeln und kein Neugeschäft mehr zeichnen.

Auch einige Mitglieder des Konsortiums für den PSVaG überlegten, ihre Mitgliedschaft im Konsortium zu kündigen. Weitere zwei Konsortialmitglieder stellten ihr Neugeschäft ein und kündigten an, nicht weiter dem Konsortium angehören zu wollen. Nach der Übertragung ihrer Vertragsbestände auf einen Run-off-Versicherer gelang es in intensiven Gesprächen, eine Fortsetzung des Konsortiums sicherzustellen.

Auf politischer Seite stand 2017 die Stärkung und weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung, besonders in kleinen und mittelgroßen Unternehmen, im Fokus. Dies sollte mit dem „Sozialpartnermodell Betriebsrente“ erreicht werden, welches den Tarifvertragsparteien mehr Handlungsfreiheit, aber auch Verantwortung überträgt. Der PSVaG hatte sich intensiv in die Diskussionen zum Sozialpartnermodell eingebracht und konnte – entgegen der Überlegungen in frühen Entwürfen – eine Haftung des PSVaG für die Kapitalanlagerisiken der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien abwenden. Eine Haftung des PSVaG wäre systemfremd gewesen, da der PSVaG an Stelle des Arbeitgebers die Betriebsrenten zahlt, jedoch eine Haftung des Arbeitgebers im Sozialpartnermodell gerade nicht vorgesehen ist. Zudem war eine Haftung für die Kapitalanlagerisiken gemeinsamer Einrichtungen aus versicherungstechnischer Sicht nicht umsetzbar, da bei reinen Kapitalanlagerisiken kein Risikoausgleich im Kollektiv vorhanden ist. Die Überlegungen mündeten in ein Betriebsrentenstärkungsgesetz.

In 2017 wurde die Zielgröße des Ausgleichsfonds nochmals von 6 Promille auf 9 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage erhöht, um die Reserven für Krisenjahre weiter zu stärken. Wenn der Ausgleichsfonds komplett gefüllt ist, enthält er ca. das Dreifache des durchschnittlichen Jahresbeitrags. In Krisenjahren können damit Beitragsspitzen durch den Ausgleichsfonds effektiv abgemildert und die Liquidität der Mitgliedsunternehmen geschont werden.

Das Insolvenzgeschehen in 2017 war moderat, von großen Schäden blieb der PSVaG verschont. Der Beitragssatz konnte auf 2,0 Promille festgesetzt werden.

Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes – 2018

Das Jahr 2018 begann mit dem Inkrafttreten einiger neuer gesetzlicher Regelungen, die die betriebliche Altersver-

sorgung und insbesondere auch die Arbeit beim PSVaG bestimmten.

So trat das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015 (siehe oben) in Kraft. Die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen sowie die Absenkung des Mindestalters wirkten sich durch eine höhere Anzahl Leistungsberechtigter im Insolvenzfall aus. Andererseits erhöhte sich aber auch die Beitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Für den PSVaG wird zusätzlich der Effekt erwartet, dass Rechtstreitigkeiten mit Versorgungsberechtigten zukünftig abnehmen. Ein Streitpunkt in der Vergangenheit war häufig die Frage des Bestehens einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft, wenn die Unverfallbarkeitsfristen nur knapp nicht erreicht waren. Dieses Streitpotential wurde bereits 2001 durch die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen auf fünf Jahre deutlich abgemildert, es wird sich nunmehr weiter entschärfen.

Ebenfalls trat am 1.1.2018 das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17.8.2017 in Kraft. Mit der reinen Beitragszusage auf tarifvertraglicher Basis wurde das Sozialpartnermodell als neue Zusageform eingeführt, bei welcher der Arbeitgeber nicht für eine bestimmte Versorgungsleistung haftet (§§ 1 Abs. 2 Nr. 2a, 21 ff. BetrAVG). Der Versorgungsträger darf hierbei keine Verpflichtungen eingehen, die garantierte Leistungen beinhalten und die Tarifvertragsparteien müssen sich an der Durchführung und Steuerung der betrieblichen Altersversorgung beteiligen. Nicht-tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen die neuen Modelle grundsätzlich per vertraglicher Inbezugnahme der einschlägigen tariflichen Regelung nutzen können. Da der Arbeitgeber hier nach dem Prinzip „pay and forget“ nicht für die Versorgungsleistung einsteht, ist folgerichtig auch ein Insolvenzschutz über den PSVaG nicht gegeben.

Stattdessen wirkt sich aber die neu geschaffene Regelung in § 8 Abs. 3 BetrAVG unmittelbar auf die Tätigkeit des PSVaG aus. Danach haben Versorgungsberechtigte im Insolvenzfall des Arbeitgebers künftig das Recht, eine auf ihr Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung fortzusetzen, sofern die Versorgungszusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist. Der Versorgungsberechtigte kann wählen, ob er die Versicherung fortführt oder sich für den Leistungsanspruch gegen den PSVaG entscheidet. Der PSVaG und die beteiligten Versicherungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, die Versorgungsberechtigten über die bestehenden Handlungsalternativen zu informieren. Der Versorgungsberechtigte hat sodann sechs Monate Zeit zu entscheiden, ob er die Versicherung fortführen will oder den Leistungsanspruch gegen den PSVaG wählt. Entscheidet sich der Versorgungsberechtigte für eine Fortführung der Rückdeckungsversicherung, so wird der PSVaG von seiner Leistungsverpflichtung frei. Das neu geschaffene Wahlrecht gewährt dem Versorgungsberechtigten die Möglichkeit, die für ihn wirtschaftlich vorteilhaftere Lösung zu wählen.

Weitere Neuregelungen sind die Einführung tariflicher Opting-out-Systeme (§ 20 Abs. 2 BetrAVG) sowie die Verpflichtung des Arbeitgebers, bei einer Entgeltumwandlung die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form (15%) an den Versorgungsträger weiterzuleiten (§ 1a Abs. 1a BetrAVG).

Mit der ab Mai 2018 anzuwendenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) waren – nicht nur durch den PSVaG – erweiterte Anforderungen an den Datenschutz umzusetzen. Dies stellte der PSVaG im Rahmen eines Daten-

schutzprojekts sicher. Die Umsetzung der DSGVO führte auch bei vielen Mitgliedsunternehmen zu Unsicherheit, was sich durch vermehrte Anfragen beim PSVaG zeigte. Insbesondere wurde der PSVaG häufig aufgefordert, Auftragsverarbeitungsverträge mit den Mitgliedern abzuschließen. Da der PSVaG personenbezogene Daten aber zur Erfüllung seiner eigenen rechtlichen Verpflichtung erhebt, ist er kein Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO.

Der Mitgliederbestand des PSVaG ist in diesem Jahr auf 95.100 angewachsen. Um den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern und dem PSVaG unter Nutzung der neuen digitalen Möglichkeiten zu verbessern, wurden mit einigen Mitgliedsunternehmen Workshops durchgeführt. Als erstes Ergebnis ist das Verfahren zur Erstmeldung digitalisiert worden. Die Erstmeldung kann nun elektronisch auf der Homepage des PSVaG erfolgen.

Die allgemeine konjunkturelle Lage war weiterhin gut, was auch wieder zu einer relativ niedrigen Schadenbelastung des PSVaG führte. Dies ermöglichte den weiteren Aufbau des Ausgleichsfonds, der zukünftige Beitragsspitzen ausgleichen sollte. Seine damalige Zielgröße von 3,1 Mrd. Euro wurde fast erreicht. Der erforderliche Beitrag hierfür lag bei 2,1 Promille. Damit sank auch der langjährige Durchschnitt (über alle Geschäftsjahre) des Beitragssatzes von 2,8 auf nunmehr 2,7 Promille.

Drei Beiratsmitglieder waren Ende 2017 ausgeschieden: *Frank Henning Florian* (Vorstand R+V Versicherung AG), *Hans-Jürgen Büdenbender* (Vorstand Sparkassen-Versicherung Sachsen) sowie *Andreas Zimmermann* (Geschäftsführer ULA). An ihrer Stelle bestellte der Aufsichtsrat *Claudia Andersch* (Vorständin R+V Versicherung AG), *Guido Schaefers* (Vorstand Provinzial Rheinland Holding) und *Ludger Ramme* (Hauptgeschäftsführer ULA) zu Mitgliedern des Beirats.

Ende der „ruhigen Jahre“ – 2019

Am 8.4.2019 verstarb plötzlich und unerwartet durch einen Verkehrsunfall *Norbert Heinen*, der als Vorstand der Württembergischen Lebensversicherung AG Mitglied des Aufsichtsrats des PSVaG und dort auch Vorsitzender des Kapitalanlageausschusses war. Sowohl auf menschlicher als auch auf fachlicher Ebene war dies nicht nur für den PSVaG ein großer Verlust.

Das Mandat im Aufsichtsrat übernahm die Vorständin der R+V Versicherung AG, *Claudia Andersch*. An ihrer Stelle in den Beirat wählte der Aufsichtsrat Dr. *Rainer Wilmlink*, Vorstand der LVM Lebensversicherung AG.

Im September stellte der Reiseveranstalter Thomas Cook, der älteste Touristikonzern der Welt, wegen einer finanziellen Schieflage in Großbritannien einen Insolvenzantrag. Nur zwei Tage später folgten die Insolvenzanträge der wichtigsten Tochtergesellschaften, auch die deutsche Thomas Cook GmbH war betroffen. Die unter dem Thomas Cook Konzern betriebenen Reisemarken Neckermann Reisen, Öger Tours und Bucher Reisen stellten vorerst ihren Betrieb ein. Im September wurde auch für die Condor Flugdienst GmbH ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung beantragt.

Damit waren die ruhigeren Jahre im Insolvenzgeschehen vorerst wieder vorbei: Allein aufgrund der sieben größten den PSVaG betreffenden Insolvenzen – darunter Thomas Cook und Condor – verzeichnete der PSVaG einen Leistungsaufwand von fast 1 Mrd. Euro. Der tatsächliche Schaden für den PSVaG vermindert sich in der Regel noch durch schadenmindernde Erträge aus den Insolvenzen. In der Folge mussten die Arbeitgeber in diesem Jahr einen Beitragssatz von 3,1 Promille und damit ca. 1,1 Mrd. Euro aufbringen.

Die immer noch anhaltende Niedrigzinsphase brachte mittlerweile auch Pensionskassen in die Situation, dass die vereinbarten Rechnungszinsen immer schwieriger zu erwirtschaften waren. Bereits in 2018 hatte die BaFin zwei Pensionskassen das Neugeschäft untersagt. Hier kam es bereits zu Leistungskürzungen. Bei verschiedenen anderen Kassen wurden Leistungen für künftige Beiträge herabgesetzt.

Ein solcher Fall beschäftigte auch den PSVaG. Ein Arbeitnehmer hatte den PSVaG auf Leistungserbringung verklagt, da seine Pensionskasse seinen Anspruch gekürzt hatte und der dahinterstehende, bis dahin diese Kürzung ausgleichende Arbeitgeber insolvent wurde. Da Leistungen im Durchführungsweg Pensionskasse nicht gesetzlich insolvenzgeschützt sind, hatte der PSVaG eine Leistung verweigert. Das BAG legte diesen Fall nun dem EuGH vor mit der Frage, ob der PSVaG nicht aufgrund eines Anspruchs auf Mindestschutz nach Art. 8 der Insolvenzschutzrichtlinie 2008/94/EG eintreten müsse.

Der EuGH kam in seinem Urteil vom 19.12.2019² zu der Entscheidung, dass ein Anspruch nach Unionsrecht nur besteht, wenn die Leistung um mehr als 50% gekürzt worden ist oder die Kürzung aus anderen Gründen unzumutbar ist. Erstmals in diesem Urteil konkretisierte der EuGH, was unter Unzumutbarkeit zu verstehen ist: Eine Kürzung um weniger als 50% sei nur dann unzumutbar, wenn durch die Kürzung das verfügbare Haushaltseinkommen des ehemaligen Arbeitnehmers unter die Armutgefährdungsschwelle nach Eurostat fällt. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall eine Sicherung des Staates eingreifen muss. Für die Frage, ob dies im konkreten Sachverhalt gegeben ist, verwies der EuGH den Fall wieder zurück an das BAG.

Der PSVaG ging aber davon aus, dass er schon aus formalen Gründen nicht zuständig sei, da er bisher gesetzlich nicht für die Sicherung von Pensionskassen vorgesehen war. Dies wurde nachfolgend vom BAG auch bestätigt. Allerdings war dieses Verfahren der Anlass für den Gesetzgeber, seine bei Konzeption des BetrAVG in 1974 getroffene Einschätzung, Pensionskassenleistungen bedürften keiner Sicherung, zu überdenken. Der PSVaG wurde frühzeitig in die Überlegungen zu einer Erweiterung seines Auftrages über ein neues Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Erste Vorschläge für eine Einbeziehung der Pensionskassen in die gesetzliche Insolvenzversicherung lagen schon in 2019 vor.

Noch ein weiteres Gesetzesvorhaben beschäftigte den PSVaG: Die zum 20.6.2019 in Kraft getretene EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsmaßnahmen. Mit der noch erforderlichen Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht sollte auch für die hiesigen Unternehmen ein gesetzlicher Rahmen für vorinsolvenzliche Sanierungen geschaffen werden.

Corona versetzt Wirtschaft in Alarmbereitschaft – 2020

Im Februar lag der Insolvenzplan zur Sanierung der Condor Flugdienst GmbH vor, der von der Gläubigerversammlung angenommen werden musste. Die polnische Fluggesellschaft PGL wollte Condor übernehmen und den Betrieb weiterführen. Allerdings enthielt der damalige Insolvenzplan nicht die gesetzlich vorgesehene Besserungsklausel nach § 7 Abs. 4 Satz 5 BetrAVG. In einem solchen Fall obliegt es grundsätzlich der Prüfung des Insolvenzgerichts, ob das Fehlen der Besserungsklausel durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Ansonsten ist der Plan von Amts wegen zurückzuweisen. In diesem Fall wurde der Insolvenzplan bestätigt.

² Vgl. BetrAV 1/2020 S. 79.

Der PSVaG legte sofortige Beschwerde gegen die Planbestätigung ein. Es zeigte sich jedoch, dass der Rechtsweg für den PSVaG in einem solchen Fall nicht zum Erfolg führen kann, da die Voraussetzungen für eine zulässige sofortige Beschwerde für den PSVaG nie vorliegen. Dafür müsste der PSVaG glaubhaft machen, dass er durch den Insolvenzplan wesentlich schlechter steht als ohne Plan – was aufgrund der gesetzlichen Eintrittspflicht bzw. dem Umstand, dass im Regelinsolvenzverfahren keine Besserungsklausel existiert, nicht gelingen kann. Folgerichtig wies das Landgericht Frankfurt die sofortige Beschwerde des PSVaG zurück.

Dennoch scheiterte die geplante Übernahme durch den polnischen Investor: Die Coronakrise brachte den Flugverkehr weltweit zum Erliegen. Auch die polnische PGL geriet in Bedrängnis und sagt den Deal ab. Statt eines Investors rettete der Staat über die KfW-Bank die Condor. Dem neuen Insolvenzplan, der nun auch eine Besserungsklausel für den PSVaG enthielt, stimmten die Gläubiger im Oktober zu.

Die Corona-Pandemie bestimmte über etwa zwei Jahre das gesellschaftliche Leben und das Wirtschaftsgeschehen. Mehrere Lockdowns legten ganze Wirtschaftszweige vorübergehend lahm. Die Bundesregierung steuerte dagegen und erließ ein sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG), mit dem die Insolvenzantragspflicht unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend ausgesetzt wurde. Außerdem wurde ein umfangreiches Wirtschaftshilfeprogramm zur Stützung betroffener Unternehmen aufgesetzt. Dieses beinhaltete neben finanziellen Soforthilfen auch Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld.

Der PSVaG selbst hielt den Geschäftsbetrieb auch in Zeiten von Kontaktbegrenzungen und Lockdowns aufrecht, indem kurzerhand das mobile Arbeiten eingeführt und der Arbeitszeitrahmen stark erweitert wurde, um Schichtarbeit zu ermöglichen. Die jährliche Mitgliederversammlung wurde zwar noch als Präsenzsitzung für Juni geplant, musste dann aber doch verschoben werden und fand schließlich im November, erstmals als virtuelle Versammlung, statt.

Durch die behördlich angeordneten Schließungen von Warenhäusern geriet auch ein Unternehmen in Schwierigkeiten, das dem PSVaG in Teilen schon gut bekannt war. Im April musste die Galeria Karstadt Kaufhof GmbH (GKK) Insolvenz anmelden. Das Unternehmen war Ende 2019 aus einer Verschmelzung der Galeria Kaufhof GmbH auf die aus dem insolventen Arcandor Konzern verbliebene Karstadt Warenhaus GmbH hervorgegangen. Durch den Zusammenschluss wurde GKK zur zweitgrößten Warenhauskette in Europa. Mit Hilfe von Synergieeffekten aufgrund der Verschmelzung sollte die Wettbewerbsposition gestärkt werden. Dies ließ sich jedoch aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr in die Realität umsetzen. Neben GKK mussten sieben weitere Unternehmen aus dem Konzern einen Insolvenzantrag stellen. Ein Insolvenzplan soll den Fortbestand des Unternehmens mittels Schuldenschnitts ermöglichen.

Insgesamt stieg in 2020 die Zahl der den PSVaG betreffenden Insolvenzen um 16%. Das Schadenvolumen stieg um 34% und die Anzahl der Leistungsberechtigten um 168%. Diese Entwicklung betraf insbesondere das erste Halbjahr – durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die letztlich bis Jahresende verlängert wurde, ging die Zahl der Insolvenzen dann aber stark zurück. Der Beitragssatz konnte letztlich auf 4,2 Promille festgesetzt werden. Die mittlerweile 95.000 Mitgliedsunternehmen finanzierten insgesamt 1,5 Mrd. Euro.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.6.2020 hat

der Gesetzgeber die seit 2019 geplante Einbeziehung der Pensionskassen in den gesetzlichen Insolvenzschutz schließlich umgesetzt.

Hierzu wurden die §§ 7, 8 und 9 BetrAVG geändert und die Sicherung der Zusagen durch den PSVaG für Insolvenzen ab 2022 geregelt. Ausgenommen von dieser neuen Regelung sind Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds „Protector“ angehören, die als gemeinsame Einrichtungen nach § 4 TVG organisiert werden oder die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes sind.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war deutlich geworden, dass die beteiligten Pensionskassen ein großes Interesse daran hatten, die Versorgung auch bei Insolvenz des Arbeitgebers weiterzuführen. Da der PSVaG seinerseits vorhandene Sicherungs- und Deckungsmittel verwendet, um seinen Schaden zu mindern, wurde die Leistungspflicht des PSVaG auf die Fälle beschränkt, in welchen die Pensionskasse ihre Leistungen kürzt. So tritt der PSVaG erst ein, wenn die Pensionskasse nach Insolvenz des Arbeitgebers die vom Arbeitgeber zugesagte Leistung nicht mehr (ganz oder teilweise) erbringen kann. Hinsichtlich der möglichen Vermögensübertragung auf den PSVaG sieht das Gesetz ein abgestimmtes Verfahren zwischen der BaFin, dem PSVaG und der Pensionskasse vor. Dabei sind auch bereits bestehende Betriebsrenten und Anwartschaften erfasst, allerdings nur bei künftigen Arbeitgeberinsolvenzen, die ab 2022 eintreten (§ 30 Abs. 2 S. 1 BetrAVG).

Beitragspflichtig zum PSVaG sind ab dem Jahr 2021 die Arbeitgeber, die Zusagen über Pensionskassen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BetrAVG gewähren (§ 30 Abs. 2 S. 2 BetrAVG). Die neue Berechnung der Bemessungsgrundlage beruht auf einem relativ einfachen und damit verwaltungswarmen Verfahren, angelehnt an die Regelung für Unterstützungskassen (§ 30 Abs. 2, 2. Halbsatz BetrAVG).

Für Sicherungsfälle, die bereits vor 2022 eingetreten sind, gilt die neue Insolvenzversicherung nicht. Hier hat der Gesetzgeber einen Anspruch auf Mindestschutz nach den Grundsätzen der EuGH-Rechtsprechung vom 19.12.2019 vorgesehen (§ 30 Abs. 3 BetrAVG). Diese Fälle werden vom PSVaG abgewickelt und die Kosten vom Bund erstattet.

Im November schied *Horst-Werner Maier-Hunke* (Geschäftsführer Durable Hunke & Jochheim GmbH & Co. KG) aus dem Aufsichtsrat aus. Das Mandat übernimmt der Ehrenpräsident der BDA, *Ingo Kramer* (ab Februar 2021).

Wechsel von Vorstand, Standort und Zinssatz – 2021

Das noch im Dezember 2020 verabschiedete Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) trat am 1.1.2021 in Kraft. Kern des SanInsFoG war das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG), mit dem die EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen vom 20.6.2019 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Demnach besteht fortan ein expliziter Rechtsrahmen für insolvenzabwendende Sanierungen. Nach § 4 Satz 1 Nr. 1 StaRUG sind Arbeitnehmerforderungen einschließlich der Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung vom Anwendungsbereich des StaRUG ausdrücklich ausgeschlossen. Im Rahmen der insolvenzrechtlichen Änderungen des SanInsFoG wurde zudem u.a. geregelt, dass zukünftig bei Insolvenzplänen, die eine Unternehmens- oder Betriebsfortführung vorsehen, für den PSVaG grundsätzlich eine eigene Gruppe zu bilden ist. Von der Bildung einer eigenen Gruppe kann nur abgesehen werden, wenn der PSVaG auf die Eingruppierung in eine eigene Gruppe verzich-

tet (§ 9 Abs. 4 Satz 1 BetrAVG). Der Gesetzgeber unterstrich damit die besondere Rolle, die der PSVaG als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren hat.

Am 31.2.2021 war die Zahlung der letzten Einmalbeitragsrate nach § 30i BetrAVG fällig. Der Einmalbeitrag diente der Finanzierung der bis zur Umstellung des Finanzierungsverfahrens auf vollständige Kapitaldeckung, also bis zum Beitragsjahr 2005, aufgelaufenen gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften. Er wurde im Jahr 2006 per Einmalbeitragsbescheid erhoben und wurde von 2007 bis 2021 in 15 Jahresraten fällig. Damit ist die in 2006 begonnene Umstellung des Finanzierungsverfahrens des PSVaG vollständig abgeschlossen.

Im Vorstand des PSVaG gab es wieder einen Wechsel. Nach zehn Jahren im Dienst des PSVaG schied *Hans Melchior*s am 30. April aus dem Vorstand aus und trat in den Ruhestand. Bereits zum 1. Januar wurde Dr. *Benedikt Köster* als Vorstand bestellt, welcher dann ab dem 1. Mai die Verantwortung für das Vorstandsressort Betrieb und Finanzen übernahm.

Im April begann für den PSVaG zudem in örtlicher Hinsicht ein neues Kapitel. Nachdem der PSVaG seit Beginn seiner Geschäftstätigkeit immer im linksrheinischen Kölner Süden angesiedelt war, zog er nun um auf die rechte südliche Rheinseite nach Porz-Gremberghoven. Die Gründe für den erneuten Umzug lagen vor allem in der Struktur, Größe und Sanierungsbedürftigkeit des alten Bürogebäudes. Da eine Modernisierung des Gebäudes mit vertretbarem Aufwand nicht möglich war, erfolgte der Umzug in ein neues und den aktuellen Bedürfnissen entsprechenden Gebäudes, welches auf zehn Jahre angemietet wurde.

Das BAG hatte in einem Grundsatzurteil über den Zinssatz entschieden, mit welchem der PSVaG die zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen abzuzinsen hat. Der PSVaG meldet die auf ihn übergegangenen Ansprüche der versorgungsberechtigten Betriebsrentner kapitalisiert zur Insolvenztabelle an. In früheren Zeiten hatte der PSVaG seine Insolvenzforderung entsprechend der Rechtsprechung des BAG aus dem Jahr 1988 mit 5,5% abgezinst. Seit einigen Jahren wurde vom PSVaG stattdessen der Zins nach § 253 HGB herangezogen.

Mit Urteil vom 18.5.2021³ hat das BAG nun die Klage des PSVaG auf Feststellung einer Forderung zur Insolvenztabelle abgewiesen. Der PSVaG hatte seine Forderung geschätzt und den Gesamtbetrag mit dem Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB abgezinst, welcher im vorliegenden Fall 3,75% betrug. Hiergegen wendete sich der Insolvenzverwalter. Dieser war der Ansicht, dass der gesetzliche Zinssatz gemäß § 246 BGB von 4% anzusetzen sei. In Höhe der Differenz hatte er daher die Forderung des PSVaG bestritten und eine Aufnahme in die Insolvenztabelle abgelehnt.

Nachdem der PSVaG in beiden Vorinstanzen obsiegt hatte, wies das BAG seine Klage nunmehr ab. Es stellte fest, dass bei wiederkehrenden Leistungen von unbestimmter Dauer, aber bestimmtem Betrag – wie monatlichen Rentenleistungen – zwar eine Schätzung des Einmalbetrags vorgesehen ist. Zu schätzen sei aber nur die Dauer der Leistungen, im Übrigen sei der gesetzliche Zinssatz von 4% gemäß § 41 Abs. 2 InsO i.V.m. § 246 BGB anzuwenden.

Die Mitgliederversammlung wurde im Juni aufgrund der notwendigen Corona-Schutzmaßnahmen wieder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt. In der Mitgliederversammlung wurde der Aufsichtsrat neu gewählt. Prof. Dr. *Dieter*

Hundt stand nach 15-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats zur Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Ebenfalls nach 15-jähriger Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat des PSVaG schied auch der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. *Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth*, aus dem Aufsichtsrat aus. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats wurden für fünf Jahre wiedergewählt. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden *Jörg Asmussen*, Hauptgeschäftsführer des GDV und *Richard Nicka*, Vice President Pension Fund der BASF SE. In der nachfolgenden konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats wurde *Ingo Kramer* zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

Die Schäden durch Insolvenzen waren in 2021 – dank entsprechender Stützungsmaßnahmen des Bundes – stark rückläufig. Auch die Zahl der den PSVaG betreffenden Insolvenzen sank um fast die Hälfte. Infolgedessen war nur ein sehr niedriger Beitragssatz von 0,6 Promille zu erheben.

Nachdem das Zinsumfeld für lange Zeit durch Niedrig- und sogar Negativzinsen geprägt war, zog gegen Ende des Jahres die Inflation an und auch die Kapitalmarktzinsen stiegen wieder, allerdings auf niedrigem Niveau.

Krieg in Europa – 2022

Die Corona-Pandemie hatte in 2022 noch immer Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben und auf die Wirtschaft weltweit, insbesondere waren die in den letzten Jahren unterbrochenen Lieferketten noch immer nicht wieder vollständig hergestellt. Im Februar begann jedoch die nächste Krise: Russland überfiel die Ukraine und begann einen Krieg in Europa. Dies hatte auch für die Wirtschaft ganz erhebliche Konsequenzen. Die Energierohstoffpreise stiegen erheblich, aufgrund der gegen Russland verhängten Sanktionen war der Export deutscher Produkte gebremst und Lieferketten waren abermals gestört.

Stark steigende Inflation sorgte für schnell steigende Zinsen, gleichzeitig brachen die Aktienmärkte ein. Dieses herausfordernde Kapitalmarktumfeld traf auch den PSVaG, dessen Kapitalanlageergebnis in diesem Jahr erstmals negativ war.

Die direkten Auswirkungen dieser Ereignisse auf das Insolvenzgeschehen waren jedoch zunächst gering. Die Zahl der Insolvenzen blieb in 2022 moderat. Nur wenige größere Fälle trafen den PSVaG. Zu nennen ist hier leider auch wieder GKK. Trotz Staatskrediten von insgesamt 680 Mio. Euro ist die Rettung nicht gelungen, im Oktober stellte GKK erneut einen Antrag auf ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung.

Im Jahr 2022 begann die Insolvenzsicherung für Zusagen über Pensionskassen. Aufgrund der neuen Sicherung ist die Anzahl der Mitglieder des PSVaG bereits in 2021 (Beginn der Beitragspflicht) gewachsen. Im Februar 2022 wurde die Marke von 100.000 Mitgliedern übersprungen, am Ende des Jahres waren es rund 101.300.

Mit Ablauf der Mitgliederversammlung im Juni ist Dr. *Andreas Wimmer* aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde Dr. *Heinke Conrads*, Vorstandin der Allianz Lebensversicherungs-AG.

Die Mitgliederversammlung beschloss zudem über eine Änderung der Satzung des PSVaG, die zu einer Stimmrechtsgewichtung führte. Künftig haben Mitglieder mit einer BBG von mehr als 100.000 Euro eine weitere Stimme, Mitglieder mit einer BBG von mehr als 200.000 Euro haben eine dritte Stimme.

³ Az.: 3 AZR 317/20, BetrAV 6/2021 S. 549.

Die Stimmgewichtung in der Mitgliederversammlung entsprach nämlich nicht mehr den ursprünglichen Verhältnissen. Dem wird künftig im geänderten § 15 Abs. 3 der Satzung Rechnung getragen. Über 60% der Mitglieder haben eine Beitragsbemessungsgrundlage bis 100.000 EUR. Sie finanzieren jedoch nur 0,4% des gesamten Beitragsvolumens. Demgegenüber haben 5,6% der Mitglieder eine Beitragsbemessungsgrundlage von über 5,0 Mio. EUR. Diese Mitglieder finanzieren aber über 90% des gesamten Beitragsvolumens. Die Diskrepanz zwischen Stimmenanteil und Finanzierungsanteil ist die Folge einer längeren Entwicklung, in welcher sich die Struktur des Mitgliederbestands verändert hat und nur wenige Mitglieder den Großteil der Beitragslast zahlen. Daher wird Mitgliedern mit einer höheren Beitragsbemessungsgrundlage nun eine höhere Anzahl von Stimmrechten in der Mitgliederversammlung gewährt.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmrUG) vom 28.7.2022 wurden grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Abspaltungen in das EU-Ausland nach einem einheitlichen Rechtsrahmen möglich. Der PSVaG ist weiter eintrittspflichtig für bestehende betriebliche Altersversorgung, die durch eine Umwandlung ins Ausland verlagert wird. Daher war für den PSVaG eine effektive Missbrauchskontrolle von Bedeutung. Eine solche soll im Rahmen einer Prüfung durch das Registergericht erfolgen und sowohl die Belange der Versorgungsberechtigten als auch des PSVaG berücksichtigen.

Ende 2022 startete die erste Phase der Digitalen Rentenübersicht. Auf dieser Plattform sollen Versorgungsberechtigte einen Gesamtüberblick über ihre gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge erhalten und sich so über die im Alter zu erwartende Finanzsituation informieren können. Der PSVaG ist in der ersten Phase noch nicht zur Teilnahme verpflichtet, er hat aber ein Projekt gestartet, um die Teilnahme mit den von ihm gesicherten Anwartschaften in der Zukunft zu ermöglichen.

Die Insolvenzen häufen sich wieder – 2023

Die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges und die immer noch hohe Inflation – im Januar 2023 beträgt sie 8,7% – verbunden mit hohen Energiepreisen machten sich in der Wirtschaft bemerkbar. Gestiegene Zinsen verteuerten die Refinanzierung, sodass die Zahl der Insolvenzen deutlich ansteigt.

Dies war über alle Branchen zu sehen. Mit dem Hersteller der bekannten Weck-Gläser, der J. Weck GmbH & Co. KG, traf es im Juni ein Traditionsunternehmen. Unternehmen in energieintensiven Branchen wie z.B. Glas- oder Papierherstellung spürten die Preiserhöhung besonders deutlich.

Die Folgen der Zinswende zeigten sich auch in der Bauwirtschaft, wo die hohen Zinsen für gestiegene Baukosten und eine einbrechende Nachfrage sorgen. Mehrere deutsche Projektentwickler mussten Insolvenz anmelden. Schlagzeilen machte aber am Ende des Jahres vor allem der Zusammenbruch der Signa-Gruppe des österreichischen Unternehmers Rene Benko, der in 2014 auch Karstadt übernommen hatte und Mehrheitseigentümer von GKK war. Die Signa-Gruppe war auch in deutschen Großprojekten wie dem Hamburger Elbtower engagiert, die nun ruhen.

Nach Auslaufen der Coronahilfen und gleichzeitiger Zurückhaltung der Konsumenten hatte auch der Einzelhandel größere Schwierigkeiten, auch namhafte Anbieter gerieten in die Krise. Betroffene Branchen waren zudem der Gesundheitssektor, in welchem es vermehrt zu Insolvenzen von Krankenhausgesellschaften und Pflegeeinrichtungen kam,

sowie die Automobilzulieferer. Als solcher kam der Kabelbaumspezialist Leoni noch einmal an einer Insolvenz vorbei. Er nutzte als erster großer börsennotierter Konzern die vorinsolvenzliche Sanierung nach dem StaRUG und setzte seine Geschäftstätigkeit nach einem radikalen Kapitalschnitt fort.

Eine eher kleinere Insolvenz beschäftigte den PSVaG auf prozessualer Ebene. Im Insolvenzplan fehlte die gesetzlich vorgesehene Besserungsklausel für den PSVaG. Da zudem ein zahlungskräftiger Investor bereitstand und das insolvente Unternehmen übernahm, wehrte sich der PSVaG wie schon im Fall Condor gegen den Insolvenzplan und verweigerte seine Zustimmung. Diese wurde dann vom Insolvenzgericht ersetzt, welches in der Folge den Insolvenzplan bestätigte. Gegen die Planbestätigung legte der PSVaG die sofortige Beschwerde ein, die jedoch durch das hier zuständige Landgericht Potsdam ebenfalls zurückgewiesen wurde. Das Landgericht sah die Voraussetzungen für den Freigebantrag des Insolvenzverwalters nach § 253 Abs. 4 Satz 1 InsO als erfüllt an, wonach das alsbaldige Wirksamwerden des Plans vorrangig erschien.

Es zeigte sich abermals, dass für den Gläubiger PSVaG die in der Insolvenzordnung vorgesehenen Rechtsmittel nicht effektiv sind und der PSVaG seine Rechte nicht durchsetzen kann. Dies bietet Anlass für den PSVaG, aber auch das zuständige Bundesjustizministerium, diesen Missstand zukünftig anzugehen.

Im Aufsichtsrat gab es etwas Bewegung. Mit Ablauf der Mitgliederversammlung 2023 schieden *Janina Kugel* und *Richard Nicka* aus dem Gremium aus. Die Mitgliederversammlung wählte als neue Mitglieder *Claus-Christian Gleimann*, Personalchef bei E.on sowie die Evonik-Managerin *Susanna Adelhardt*, die bis dahin bereits Beiratsmitglied war. An ihrer Stelle berief der Aufsichtsrat *Monika Hennersberger* von der BMW Group in den Beirat.

Nachdem 2022 die Sicherung von Zusagen über Pensionskassen begonnen hatte, ließ sich in 2023 ein erstes Resümee ziehen. In den bislang eröffneten Verfahren zeigte sich, dass es im Durchführungsweg Pensionskasse häufig große Bestände von Versorgungsberechtigten gibt, die aber jeweils nur über relativ niedrige Anwartschaften verfügen. Da nur wenige Pensionskassen Leistungskürzungen vorgenommen haben, ist der wirtschaftliche Schaden für den PSVaG in den meisten Fällen gering oder gar nicht vorhanden. Der Arbeitsaufwand ist jedoch enorm, da der PSVaG zur Sicherstellung einer eventuellen zukünftigen Leistungspflicht den zum Zeitpunkt der Insolvenz bestehenden Anspruch feststellen und dies den Versorgungsberechtigten mitteilen muss. Dies bedeutet, dass alle Versorgungsberechtigten beim PSVaG mit ihrem individuellen Anspruch erfasst werden müssen, auch wenn die Pensionskasse die Leistungen in voller Höhe erbringen kann. Es zeigte sich auch, dass die Arbeitgeber häufig gar keine eigenen Aufzeichnungen zur Höhe der sie treffenden Verpflichtung haben, sondern sich auf die Aufzeichnungen und Leistungen der Pensionskasse verlassen.

Der PSVaG selbst ist in den vergangenen Jahren moderat, aber stetig gewachsen. Dies war erforderlich, um die zunehmenden Aufgaben wie z.B. die Sicherung der Zusagen über Pensionskassen abzudecken, aber auch, um den kontinuierlich steigenden regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden. Im Jahr 2023 betrug die Zahl der Mitarbeitenden erstmals 300. Mehr als 30% davon arbeiten in Teilzeit.

Im August ging das neue Mitgliederportal des PSVaG an den Start. Über dieses Portal wird ein direkter, sicherer digitaler Kontakt zwischen Mitgliedsunternehmen und PSVaG möglich und Meldedaten können medienbruchfrei übermittelt werden.

Auch wenn in 2023 das Insolvenzgeschehen merklich angezogen hatte, war es für den PSVaG dennoch kein schadenreiches, sondern – gemessen an den letzten Jahrzehnten – ein Jahr mit einem durchschnittlichen Schadenvolumen. Im November konnte der PSVaG den Beitragssatz für das Jahr 2023 auf 1,9 Promille festsetzen.

Jubiläumjahr – 2024

Das Jahr begann mit einem Wiedersehen, das sich der PSVaG nicht gewünscht hatte – im Januar stellte GKK den dritten Insolvenzantrag innerhalb von vier Jahren. Da der PSVaG die Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung allerdings bereits aufgrund der Vorinsolvenzen sicherte, waren jetzt nur noch die seitdem entstandenen Zuwächse als Schadenposition zu verbuchen. GKK schloss das Verfahren erneut mit einem Sanierungsplan ab und heißt zukünftig nur noch Galeria.

Allgemein war zu sehen, dass sich der Trend aus 2023 fortsetzte und das Wirtschaftsklima schwieriger geworden ist. Die Zahl der Insolvenzen stieg – über alle Branchen hinweg – weiter an.

Vor Einführung der Sicherung von Pensionskassenzusagen hatte der PSVaG anhand von BaFin-Statistiken sowie Abfragen bei Pensionskassen geschätzt, wie viele Mitgliedsunternehmen hier zu erwarten wären und ging von mindestens 20.000 aus. Die Unternehmen selbst sind teilweise schon bekannt, weil sie auch andere Durchführungswege melden. Ob aber Pensionskassenzusagen bei den Unternehmen bestehen, weiß der PSVaG ohne eine Meldung nicht. Im Jahr 2023 hatten sich – zwei Jahre nach Beginn der Beitragspflicht in 2021 – bislang erst 13.000 Unternehmen mit Pensionskassenzusagen gemeldet. Deshalb startet der PSVaG in 2024 wieder ein Auskunftsersuchen ähnlich wie vor gut 20 Jahren, als die Unterstützungskassen zur Mitwirkung aufgefordert wurden.

Im Februar wurden die 59 Pensionskassen angeschrieben, die gesetzlich insolvenzgesicherte Zusagen durchführen und von denen der PSVaG noch nicht den vollständigen Bestand an Trägerunternehmen kannte. Über den Sommer haben die Pensionskassen die Namen ihrer Trägerunternehmen an den PSVaG gemeldet. Diese Informationen werden nun mit dem vorhandenen Mitgliederbestand abgeglichen und die Arbeitgeber, die sich noch nicht gemeldet haben, angeschrieben. Eventuell rückständige Beiträge können dann nachgefordert werden.

Im Jahr 2024 war die europäische Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) in deutsches Recht umzusetzen. Der erste Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) sah umfassende Regelungen vor, die auch den PSVaG mit in die Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen hätten – obwohl der PSVaG vom originären Anwendungsbereich der Richtlinie selbst gar nicht erfasst ist. Der PSVaG hat sich deshalb mit einer Stellungnahme an das BMJ gewandt und für eine Ausnahmeregelung geworben, da seine Einbeziehung in den Pflichtenkreis keinen Mehrwert für die Ziele der CSRD geschaffen hätte. Tatsächlich wurde die Ausnahmeregelung in den Regierungsentwurf aufgenommen.

Auch in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren hat sich der PSVaG aktiv eingebracht: das BMAS gab im Sommer den Referentenentwurf eines Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes in die Verbändeanhörung. Für den PSVaG sind Regelungen zur Digitalisierung und Vereinfachung vorgesehen. Dies betrifft insbesondere die digitale Kommunikation mit Versorgungsberechtigten über ein Portal, in welchem der PSVaG auf Wunsch der Versorgungsberechtigten sämtliche

Post einstellen und empfangen kann. Des Weiteren arbeitet der PSVaG an der Automatisierung seiner Beitragsbescheide, sodass in diesem Verfahren zukünftig Zeit und Ressourcen eingespart werden können. Da es sich aber um ein förmliches Verwaltungsverfahren handelt, ist für die automatische Bescheiderstellung eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

Beide Gesetzgebungsverfahren konnten jedoch in 2024 nicht abgeschlossen werden, da am 6. November die „Ampelkoalition“ aus SPD, Grünen und FDP zerbrach. In der Folge stellte Kanzler *Olaf Scholz* am 16. Dezember die Vertrauensfrage im Bundestag, um Neuwahlen im Februar 2025 zu ermöglichen. Nur noch wenige Gesetzesvorhaben wurden daraufhin im parlamentarischen Verfahren weiter betrieben – die für den PSVaG sowie die betriebliche Altersversorgung in Deutschland bedeutenden Vorhaben gehörten nicht dazu.

Feiern konnte der PSVaG in 2024 dennoch. Denn am 7. Oktober 2024 jährte sich das Gründungsdatum des PSVaG zum 50. Mal. Dies wurde gefeiert: Im Rahmen eines Symposiums mit über 250 Gästen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sowie der Belegschaft des PSVaG im Festsaal der Kölner Flora.⁴ Der Fokus war jedoch nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Zukunft gerichtet. Das Fachprogramm des Symposiums widmete sich mit zwei Podiumsdiskussionen aktuellen Fragestellungen. So ging es zunächst um die derzeit drängenden Probleme, die sich aus der demografischen Entwicklung ergeben. Wie kann das System der gesetzlichen und der betrieblichen Altersversorgung weiterentwickelt werden, um dauerhaft finanzierbar für auskömmliche Leistungen zu sorgen?

Auch wurde ein Thema diskutiert, das den PSVaG aktuell beschäftigt. Immer mehr Unternehmen nutzen die Möglichkeit, ihren Rentnerbestand ganz oder teilweise auf eine Rentnergesellschaft abzuspalten oder auszugliedern. Die Rentnergesellschaft selbst betreibt kein eigenes operatives Geschäft, sondern beschäftigt sich ausschließlich mit der Verwaltung und Auszahlung der übernommenen Rentenverpflichtungen. Hierfür hat sich in den letzten Jahren ein wachsender Markt an professionellen Anbietern entwickelt. Die Rentnergesellschaften sind PSVaG-Mitglieder und im Insolvenzfall ist der PSVaG in der Regel der größte und einzig relevante Gläubiger. Neben dem Insolvenzrisiko ergeben sich im Zusammenhang mit den Rentnergesellschaften finanzielle und regulatorische Fragestellungen, für die es bislang keinen klaren Handlungsrahmen gibt.

Bei dem abschließenden gemeinsamen Umtrunk nutzten zahlreiche Gäste die Gelegenheit zum weiteren Austausch.

Das Jahr endet mit einer für die Mitglieder des PSVaG erfreulichen Nachricht: obwohl das Insolvenzgeschehen in 2024 über dem des Vorjahrs liegt, kann der Beitragssatz auf nur 0,4 Promille festgesetzt werden. Grund für diesen ungewöhnlich niedrigen Beitrag ist ein Sondereffekt: Neben dem freundlicheren Kapitalmarktumfeld und der günstiger als erwartet verlaufenden Schadenentwicklung im zweiten Halbjahr sorgt die Rückstellung für Beitragsrückerstattung aus dem Vorjahr für einen hohen entlastenden Effekt. Ohne diesen hätte der Beitrag in diesem Jahr 2,0 Promille betragen.

An dieser Stelle müsste nun ein Ausblick auf die kommenden Jahre erfolgen. Aber auch nach 50 Jahren Geschäftstätigkeit ist es dem PSVaG bisher nicht gelungen, das Insolvenzgeschehen in der Zukunft genau vorherzusagen. Das Jahr 2025 bringt zunächst eine neue Bundesregierung und damit auch die Chance auf gesetzliche Neuerungen, die ja bereits vorbereitet wurden. Der PSVaG und seine Mitarbeitenden werden

⁴ Vgl. hierzu: *Stürmer-Nimmesgern/Lätsch*, BetrAV 8/2024 S. 718.

jedenfalls auch weiterhin dafür sorgen, dass sich Betriebsrentner auf ihre Altersversorgung verlassen können.

Annika Borgers ist Leiterin der Abteilung Recht beim PSVaG.

